

Satzung Kunstroute Kyllburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunstroute Kyllburg e.V." und hat seinen Sitz in Kyllburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins sind

1. die Förderung der Kunst und Kultur und des kreativen Ausdrucks.
2. die Ermöglichung vielfältigen künstlerischen Handelns im und für den öffentlichen Raum
3. die Organisation und Durchführung öffentlicher Kunst- und Kulturveranstaltungen und kultureller Projekte
4. Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird demokratisch geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
5. Änderungen der Satzung, welche die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Erklärung des Finanzamts wirksam, dass die Satzungsänderung steuerunschädlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Verein zu richten.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller:in schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
4. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Beschlüsse des Vereins sind bindend.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer:innen
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und Grundsätze künftiger Finanzgebarung
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Erledigung von Anträgen und Beschwerden
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins
3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist; Ausnahme § 12.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von mindestens 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 3 gewählten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten, wobei immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Dies gilt nicht für die Führung der Kassengeschäfte. (siehe §10)
3. Die Gesamtzahl der Personen im Vorstand ist immer ungerade. Ergibt sich eine gerade Anzahl, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Personen im Vorstand anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Repräsentative, organisatorische und administrative Tätigkeiten, Aufgaben der Geschäftsführung
 - b. Führung der Vereinskasse gem. §10 der Satzung

- c. Schriftführung, Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, Sitzungsprotokolle, Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Verwaltung des Vereinseigentums
 - e. Künstlerische Ausrichtung der Kunstroute Kyllburg e.V.
7. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 8. Der Vorstand benennt einen Kurator/eine Kuratorin. Er/sie kuratiert die Kunstaussstellungen der Kunstroute Kyllburg e.V.
 9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sowohl sachkundigen Mitgliedern als auch Projekt- und Arbeitsgruppen übertragen.
 10. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von € 840,- jährlich beschließen.
In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung eine höhere Vergütung als € 840,- jährlich beschließen: Die Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die nicht zur Vorstandsarbeit gehören, als Arbeitnehmer angestellt werden oder ein Honorar erhalten. Für diesen Fall ist der Vorstand von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 10 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte liegen in den Händen des intern im Vorstand bestimmten Kassenverantwortlichen.
2. Für die Konten sind 2 intern im Vorstand bestimmte Mitglieder zeichnungsberechtigt. Jede benannte Person ist dabei einzeln zeichnungsberechtigt.
3. Die Überprüfung der Kassenführung hat von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Prüfung ist mit Unterschrift zu bestätigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Bericht zur Kenntnis zu geben.
4. Zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, Ausgaben zur Repräsentation und zu sonstigen unaufschiebbaren Vereinsbelangen ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu tätigen.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind, längstens jedoch 2 Jahre über die Amtszeit hinaus.
2. Die zwei Kassenprüfer:innen werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter/ eine Wahlleiterin gewählt. Er oder sie führt die Wahlen durch. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in offener Abstimmung; auf Antrag eines Vereinsmitglieds sind sie geheim durchzuführen. Vor jedem einzelnen Wahlgang ist über offene oder geheime Abstimmung neu zu beschließen.
6. Ein Bewerber/eine Bewerberin gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine(r) der Bewerber:innen mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein Antrag schriftlich oder in Textform vorliegen. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beim Fehlen der letzten Voraussetzung ist frühestens nach sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.
3. Welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vermögen übertragen wird, wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wurde, entschieden.

§ 14 Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Kunstroute Kyllburg e.V. haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt in Kraft nach der Eintragung ins Vereinsregister und ist bindend für alle Mitglieder.

54655 Kyllburg, 09.09.2025
Gründungsmitglieder